

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/005/2019/V-SKD
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.05.2019				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	06.06.2019				

Titel:

Neufassung der Geschäftsordnung des Städtischen Klinikums Dessau

Beschluss:

Der Neufassung der Geschäftsordnung (Anlage 3) wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Eigenbetriebsgesetz, Betriebssatzung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/384/2011/II-SKD
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1 - 3

Für den Oberbürgermeister:

Dr. med. Joachim Zagrodnick
Erster Betriebsleiter

Anlage 1:

Die Geschäftsordnung des Städtischen Klinikums wurde u.a. in folgenden Punkten geändert:

Die Veränderungen sind farbig dargestellt.

	Formulierung	Begründung
§ 1 (3) Allgemeines	Die Mitglieder der Leitung sind gleichberechtigt und tragen unbeschadet der nachstehenden Aufgabengebiete für die gesamte Geschäftsführung gegenüber dem Träger des Städtischen Klinikums sowie gegenüber Dritten die gemeinschaftliche Verantwortung.	Da satzungsgemäß entweder der Ärztliche Direktor oder der Verwaltungsdirektor zum ersten Betriebsleiter bestellt ist, schließt sich eine Gleichberechtigung aller Leitungsmitglieder aus.
§ 4 (3) Aufgaben des ersten Betriebsleiters	Dem ersten Betriebsleiter obliegen insbesondere das Personalwesen, insbesondere die Vorbereitung und der Vollzug des Stellenplanes,	Die bisher beim Verwaltungsdirektor liegende Zuständigkeit soll grundsätzlich an den ersten Betriebsleiter gebunden werden. Mit dieser Änderung wird die Regelung der gelebten Praxis angepasst.
(4)	die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern, Praktikanten und ähnlichen im Rahmen des Stellenplanes (soweit die nicht dem Krankenhausausschuss vorbehalten ist),	Die bisher beim Verwaltungsdirektor liegende Zuständigkeit soll grundsätzlich an den ersten Betriebsleiter gebunden werden. Mit dieser Änderung wird die Regelung der gelebten Praxis angepasst.
(5)	sonstige personalrechtliche Entscheidungen für alle Mitarbeiter (sofern dies nicht dem Stadtrat vorbehalten ist),	Die bisher beim Verwaltungsdirektor liegende Zuständigkeit soll grundsätzlich an den ersten Betriebsleiter gebunden werden. Mit dieser Änderung wird die Regelung der gelebten Praxis angepasst.
(6)	das organisatorische Weisungsrecht gegenüber den Chefärzten, Institutsleitern, Leitern selbständiger Abteilungen, einschließlich des Leitenden Apothekers,	Ergänzende Klarstellung zur Regelung im § 5 Abs. (4).
§ 5 (5) Aufgaben des Ärztlichen Direktors	die Beurteilung der Chefärzte, Institutsleiter, Leiter selbständiger Abteilungen, einschließlich des Leitenden Apothekers, zur Erstellung eines Arbeitszeugnisses durch den Krankenhausträger,	Obliegt regelhaft dem unmittelbaren Vorgesetzten (gesonderte Nennung nicht notwendig) und ist in der Organisationsanweisung „Erstellung von Arbeitszeugnissen“ geregelt.
(6)	die ärztliche Fachaufsicht über therapeutische Berufsgruppen, die Pflegedienste, die medizinisch-technischen Dienste und die medizinischen Versorgungsdienste,	Die Regelung wird der gelebten Praxis angeglichen, da die therapeutischen Berufsgruppen aktuell unter ärztlicher Leitung stehen.
§ 6 (8) Aufgaben des Verwaltungsdirektors	Dem Verwaltungsdirektor obliegen insbesondere das Personalwesen, insbesondere die Vorbereitung und der Vollzug des Stellenplanes,	Die bisher beim Verwaltungsdirektor liegende Zuständigkeit soll grundsätzlich an den ersten Betriebsleiter gebunden werden. Mit dieser Änderung wird die Regelung der gelebten Praxis angepasst.

(9)	die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern, Praktikanten und ähnlichen mit Ausnahme der Chefärzte im Rahmen des Stellenplanes,	Die bisher beim Verwaltungsdirektor liegende Zuständigkeit soll grundsätzlich an den ersten Betriebsleiter gebunden werden. Mit dieser Änderung wird die Regelung der gelebten Praxis angepasst.
(10)	sonstige personalrechtliche Entscheidungen für alle Mitarbeiter einschließlich der Chefärzte mit Ausnahme der Mitglieder der Betriebsleitung,	Die bisher beim Verwaltungsdirektor liegende Zuständigkeit soll grundsätzlich an den ersten Betriebsleiter gebunden werden. Mit dieser Änderung wird die Regelung der gelebten Praxis angepasst.
§ 12 Inkrafttreten	<u>Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung für das Städtische Klinikum Dessau vom 28.11.2011 außer Kraft.</u>	Aktualisierung

Anlage 2 Synopse Geschäftsordnung Städtisches Klinikum Dessau
Anlage 3 Geschäftsordnung Städtisches Klinikum Dessau